



Gemeinde **Möhnesee**
Die Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 b „Südlich der Brückenstraße“ in Möhnesee-Körbecke;
Satzungsbeschluss gem. §10 (1) BauGB

Schlussbekanntmachung, Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 b „Südlich der Brückenstraße“ in Möhnesee-Körbecke

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachfolgend im Übersichtsplan dargestellt.



— — — — —
Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 b „Südlich der Brückenstraße“ in Möhnesee-Körbecke

Der Rat der Gemeinde Möhnensee hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 b „Südlich der Brückenstraße“, Möhnensee-Körbecke, gem. § 10 Abs. 1 BauGB und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 b „Südlich der Brückenstraße“ der Gemeinde Möhnensee wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 b „Südlich der Brückenstraße“ der Gemeinde Möhnensee in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und zugehörigen Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Möhnensee Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt, Hauptstraße 19, 59519 Möhnensee-Körbecke, während der Dienststunden Mo. - Do. von 08:00 -13:00 Uhr, Do. von 14:00 – 17:30 Uhr, Fr. von 08:00 – 12:30 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die genannten Unterlagen sind gemäß der §§ 6a und 10a BauGB auch auf der Internetseite der Gemeinde Möhnensee (www.gemeinde-moehnensee.de/rechtskraeftige-bebauungsplane/) einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Möhnensee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches durch schriftliche Beantragung der Entschädigung herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde, Möhnesee, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 b „Südlich der Brückenstraße “Möhnesee-Körbecke“ am 14.03.2024 als Satzung beschlossen wurde.

Möhnesee-Körbecke, 12.04.2024

Die Bürgermeisterin



Moritz